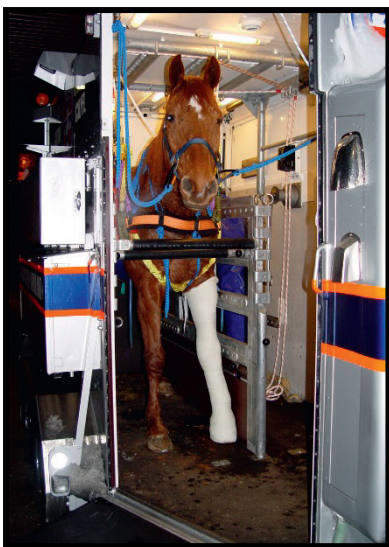


## **Wertvolle Unterstützungsleistungen und Assistance bei**

- **Notfalleinsätzen**
- **Bergungen**
- **notfallmässigen Krankentransporten**

**für Einhufer der Gattung Pferd, Pony,  
Esel, Maultier, Maulesel sowie Kameliden**



**HORSE-RESCUE ETA-GLOB  
SICHERHEIT FÜR IHR PFERD**



 **HORSE RESCUE**

## Das Wichtigste für den Schadenfall

<b>1.</b>	Notruf-Nummer speichern	Speichern Sie bitte die nachfolgenden zwei Notruf-Nummern in Ihrem Mobile-Phone ab
<b>2.</b>	Notfall im Ausland	<b>+41 44 301 20 30</b>
	Notfall in der Schweiz	<b>044 301 20 30</b>
<b>3.</b>	Schadenformular herunterladen	www.horse-rescue.ch/downloads oder telefonisch beim Eta-Glob Kundendienst anfordern: +41 (0)27 946 60 24

## Inhaltsverzeichnis

ART. 1:	Gegenstand des Vertrages .....	4
ART. 2:	Organisation / Vertragsparteien .....	4
ART. 3:	Meldung und Pflichten im Schadenfall .....	6
ART. 4:	Passivmitglieder .....	6
ART. 5:	Aktivmitglieder .....	7
ART. 6:	Beginn und Dauer der Mitgliedschaft .....	7
ART. 7:	Unterstützungsfähige Tiere und deren Anmeldung.....	7
ART. 8:	Geografische Gültigkeit .....	9
ART. 9:	Unterstützungsfähige Ereignisse .....	9
ART. 10:	Unterstützungsleistungen .....	9
ART. 11:	Nicht unterstützungsfähige Ereignisse .....	10
ART. 12:	Schlussbestimmungen .....	11

## Übersicht Unterstützungsbeiträge

Alle Leistungen sind in den Mitgliederbestimmungen Horse-Rescue „MB HR“, Artikel 1 bis 12, im Detail beschrieben.

Ereignis	Unterstützungsleistung	Höchstbeitrag*
Rettungen	Kostenbeitrag für alle Rettungsaktionen, insbesondere Kosten für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Helikopter</li> <li>- Pferdeambulanz</li> <li>- Kranfahrzeuge</li> <li>- Feuerwehr</li> <li>- Polizei</li> <li>- Zivilschutz</li> </ul>	CHF 5'000 pro Ereignis
Selbstbehalt	- 10 % des unterstützungsfähigen Schadenbetrages gehen zu Lasten des Mitgliedes	90 %
Erlass des Selbstbehaltes	Direktzahlung und Erlass des Selbstbehaltes, falls Schadenfall innerhalb der Zahlungsfrist eingereicht wird	100 % <i style="color: blue; font-weight: bold;">Neu!</i>
Tierarztbericht	Ausstellen des Eta-Glob Tierarztberichtes	CHF 30 pro Ereignis
Entlastungs-Set	Installation, Miete und Deinstallation eines Tier-, Bergungs- und Transportnetzes	CHF 500 pro Ereignis
<b>Serviceleistungen</b>		
Notrufzentrale	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Telefonische Erste-Hilfe-Beratung</li> <li>- Organisation von Bergungseinsätzen und Notfalltransporten rund um die Uhr</li> <li>- Aufbieten eines Notfall-Tierarztes, falls Ihr Tierarzt nicht erreichbar sein sollte</li> <li>- Organisation der Einlieferung in eine Pferdeklinik oder ein Tierspital</li> </ul>	
Administration	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung, Dokumente und Anleitungen zum Erhalt der vom Verein Eta-Glob Help-System in Aussicht gestellten Unterstützungsleistungen</li> <li>- Direktzahlung der Rechnungen der Dienstleister (Rettungsdienste etc.), falls Schadenfall innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bei Eta-Glob eingereicht wird</li> </ul>	
Direktspende	- 12 % der Mitgliederbeiträge gehen direkt als Spende an Grosstier-Rettungsdienste	

\*) Horse-Rescue ist kein Versicherungsprodukt und trägt kein Versicherungsrisiko, die Unterstützungsleistungen werden aus den Aktiven des Vereins geleistet.

## Einführung

**Neu!**

Horse-Rescue ist eine Dienstleistung des Vereins Eta-Glob Help-System. Der Verein bezweckt das Rettungswesen zu fördern und setzt sich für den Schutz von Menschen und Tieren in Not-situationen ein.

Die kaufmännische Geschäftsführung des Vereins wird mittels Zusammenarbeitsvertrag der J+C Budmiger GmbH in Brig übertragen.

Die vorliegenden Mitgliederbestimmungen Horse-Rescue „MB HR“ gelten als Nachfolge-Dienstleistung der Pferde-Rettungsversicherung Horse-Rescue Eta-Glob, die von 1998 bis 2017 von der J+C Budmiger GmbH in Brig herausgegeben wurde und deren Risiko durch Ver-sicherungsgesellschaften gedeckt wurde.

Falls Versicherungen oder Dritte nicht leistungspflichtig sind und für die Kosten des Einsatzes nicht oder nur teilweise aufkommen müssen, werden Ihnen die Unterstützungsleistungen ausgerichtet. Dies ohne Bestehen einer Rechtspflicht, das Eta-Glob Help-System ist keine Ver-sicherung und trägt kein Versicherungsrisiko. Die Unterstützungsleistungen werden aus den Mitteln des Vereins ausgerichtet.

Die Statuten und Angaben zur Organisation und zum Vorstand des Vereins entnehmen Sie bitte dem Link [www.horse-rescue.ch](http://www.horse-rescue.ch).

## ART. 1: Gegenstand des Vertrages

Die vorliegenden Mitgliederbestimmungen Horse-Rescue „MB HR“ regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Leistungen. Sie regeln zudem den Inhalt sowie die Unterstützungsleistungen, die dem Mitglied geboten werden.

## ART. 2: Organisation / Vertragsparteien

### 2.1. Verein Eta-Glob Help-System

Nachfolgend „Eta-Glob“ genannt

Beim Eta-Glob Help-System handelt es sich um einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Brig-Glis (VS). Der Verein setzt sich für den Schutz von Menschen und Tieren in Notsituationen ein.

### **2.1.1. Unterstützungsleistungen**

Eta-Glob richtet an Passivmitglieder Unterstützungsleistungen aus. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Eta-Glob betreibt kein Versicherungsgeschäft auf eigene Rechnung und trägt somit kein Versicherungsrisiko.

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

### **2.1.2. Direktspende**

12 % der Mitgliederbeiträge gehen direkt als Spende an Grosstier-Rettungsdienste.

### **2.1.3. Statuten und Organisation**

Die Statuten und Angaben zur Organisation und zum Vorstand von Eta-Glob entnehmen Sie bitte dem Link [www.horse-rescue.ch](http://www.horse-rescue.ch).

### **2.1.4. Mitglied werden**

Mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages pro angemeldetes Tier werden Sie automatisch Passivmitglied von Eta-Glob.

## **2.2. Kundendienst Eta-Glob bei J+C Budmiger GmbH**

Nachfolgend „Eta-Glob Kundendienst“ genannt

Mittels Zusammenarbeitsvertrag beauftragt der Verein Eta-Glob Help-System die J+C Budmiger GmbH sämtliche Aufgaben und Pflichten der kaufmännischen Leitung des Vereins wahrzunehmen.

Dieser Zusammenarbeitsvertrag betrifft insbesondere die für die Passivmitglieder wichtigen Aufgaben in Bezug auf Mitgliederberatung, Beitragszahlungen sowie Schadenfallabwicklung.

J+C Budmiger GmbH wurde 1996 gegründet und bezweckt mit einem weltweiten Netz von Partner-Unternehmen in Not geratenen Menschen und Tieren Hilfe sowie Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen.

## **2.3. Kontaktangaben**

### **2.3.1. Kundendienst Eta-Glob (normale Büroöffnungszeiten)**

- Tel.: +41 (0)27 946 60 24
- Fax: +41 (0)27 946 60 34
- [info@horse-rescue.ch](mailto:info@horse-rescue.ch)
- [www.horse-rescue.ch](http://www.horse-rescue.ch)

### **2.3.2. Notruf (24/24 h, 365 Tage im Jahr)**

- Tel.: +41 (0)44 301 20 30

### **2.3.3. Postanschrift**

Verein Eta-Glob Help-System, Postfach 88, CH-3900 Brig

### **2.3.4. Domizil**

Verein Eta-Glob Help-System, Englisch-Gruss-Strasse 30, CH-3902 Brig-Glis

## **ART. 3: Meldung und Pflichten im Schadenfall**

### **3.1. Meldung an die Notruf-Zentrale**

- **Anrufe aus der Schweiz: 044 301 20 30**
- **Anrufe aus dem Ausland: +41 44 301 20 30**

Die Notruf-Zentrale steht Ihnen rund um die Uhr während dem ganzen Jahr zur Verfügung.

### **3.2. Vorgehen im Schadenfall**

- Beizug eines anerkannten Tierarztes
- Sofortige Meldung an die oben erwähnte Notruf-Nummer

Wenn der Tierarzt der eigenen Wahl nicht erreichbar ist oder sich zu weit entfernt vom Ereignisort befindet, vermittelt die Notrufzentrale rund um die Uhr einen Ersatz.

### **3.3. Schadenanzeige / Rückforderungsformulare**

Unter [www.horse-rescue.ch/downloads](http://www.horse-rescue.ch/downloads) finden Sie die benötigten Schadenformulare.

Original-Dokumente, welche von Eta-Glob zur Rückerstattung von Kosten benötigt werden, müssen zur Verfügung gestellt werden. Eta-Glob entscheidet über die Notwendigkeit der Einreichung der Dokumente.

## **ART. 4: Passivmitglieder**

### **4.1. Natürliche Personen**

Als Passivmitglieder können natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, aufgenommen werden.

### **4.2. Juristische Personen**

Juristische Personen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

### **4.3. Ablehnung / Nichtaufnahme eines Passivmitglieds**

Eta-Glob kann die Neuausstellung einer Mitgliedschaft oder deren Verlängerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **4.4. Mitgliederkategorien Passivmitglieder**

#### **4.4.1. Kategorie Horse-Rescue Eta-Glob „vhu“**

Passivmitglieder, die bereits vor Januar 2017 eine Pferde-Rettungsversicherung Horse-Rescue Eta-Glob besitzt haben.

#### **4.4.2. Kategorie Horse-Rescue Eta-Glob „vhe“**

Passivmitglieder, die frühestens am 1. Januar 2017 eine Pferde-Rettungsversicherung Horse-Rescue Eta-Glob besitzt haben oder ab dem 1. November 2017 Mitglied von Eta-Glob wurden.

## **ART. 5: Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder werden vom Vorstand gewählt und haben kein Anrecht auf Unterstützungsleistungen. Aktivmitglieder arbeiten in der Administration und Geschäftsleitung von Eta-Glob mit.

## **ART. 6: Beginn und Dauer der Mitgliedschaft**

### **6.1. Beitritt, Verlängerung und Dauer der Mitgliedschaft**

#### **6.1.1. Beitritt**

Die Mitgliedschaft und Unterstützungsfähigkeit beginnt am Tag nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages (Poststempel oder Valuta Bankgutschrift) und dauert 1 Jahr, falls mit Eta-Glob nichts anderes vereinbart wurde.

Vorbehalten bleiben Leistungsausschlüsse für nicht korrekt angemeldete Tiere gemäss Art. 7.5.

#### **6.2. Verlängerung der Mitgliedschaft**

Frühzeitig vor Ende der Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Rechnung für die Verlängerung der Mitgliedschaft zugestellt.

#### **6.3. Dauer der Mitgliedschaft**

Falls nichts anderes vereinbart wurde, dauert der Vertrag ab Beitritt oder Verlängerung ein Jahr.

Die Mitgliedschaft und Unterstützungsfähigkeit verfällt, falls die Rechnung für das folgende Mitgliedschaftsjahr nicht vor Ende der Mitgliedschaft bezahlt wird.

#### **6.4. Wo finde ich das Verfalldatum der Mitgliedschaft**

Der Mitgliedschein enthält das Datum des Verfalls der Mitgliedschaft. Es gilt immer die jüngste Ausgabe des Mitgliedscheines.

## **ART. 7: Unterstützungsfähige Tiere und deren Anmeldung**

### **7.1. Unterstützungsfähige Tiere**

- Passivmitglieder können Tiere folgender Gattungen anmelden:
  - Pferd
  - Pony
  - Esel
  - Kameliden
  - Maulesel
  - Maultier

Die Tiere müssen nicht zwingend derselben Person, Familie oder Partnerschaft gehören und müssen nicht am selben Ort untergebracht sein.

## **7.2. Anmeldeunterlagen**

Für jedes einzelne Tier ist ein Anmeldeformular einzureichen. Dieses ist bei Eta-Glob erhältlich oder kann im Internet unter [www.horse-rescue.ch](http://www.horse-rescue.ch) heruntergeladen werden.

## **7.3. Zeitpunkt der Anmeldung / Beginn der Unterstützungsfähigkeit**

Unterstützungsleistungen werden nur an ordentlich angemeldete Tiere ausgerichtet, die vor dem Schadenereignis auf dem Mitgliedschein aufgeführt waren.

## **7.4. Mitgliedschein**

Jedes korrekt angemeldete und unterstützungsfähige Tier wird auf dem Mitgliedschein aufgeführt.

Für jede Passivmitgliedschaft und nach jeder Veränderung (zum Beispiel nach An- und Abmeldungen von Tieren) stellt Eta-Glob einen Mitgliedschein aus. Fehlt auf diesem Mitgliedschein ein vermeintlich unterstützungsfähiges Tier, ist dies vom Passivmitglied sofort an Eta-Glob zu melden.

## **7.5. Leistungsausschluss für nicht korrekt angemeldete Tiere**

- Für nicht oder nicht korrekt angemeldete sowie auf dem Mitgliedschein nicht aufgeführte Tiere werden keine finanziellen Leistungen erbracht.
- Erfolgt
  - innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung keine Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages oder
  - innerhalb von 10 Tagen nach Zahlung der Mitgliedschaft keine Anmeldungwird der provisorische Schutz unterbrochen und es werden keine Unterstützungsleistungen erbracht.

## **7.6. Besitzerwechsel**

Ein Besitzerwechsel ist innerhalb von 30 Tagen an Eta-Glob zu melden, ansonsten die Unterstützungsfähigkeit stillschweigend für das entsprechende Tier erlischt.

## **7.7. Informationspflicht der Passivmitglieder**

Das Passivmitglied ist dafür verantwortlich, dass die anderen Besitzer von unterstützungsfähigen Tieren seines Mitgliedscheins über die genauen Bedingungen dieses Vertrages informiert sind. Insbesondere verpflichtet sich das Passivmitglied, die anderen Tierbesitzer über den Beginn und das Ende des vorliegenden Vertrages zu informieren und ihnen eine Kopie des Mitgliedscheins auszuhändigen.

Eta-Glob übernimmt keine Haftung und Verantwortung aus Schäden, Ereignissen und Forderungen, die wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.



## **ART. 8: Geografische Gültigkeit**

Die Unterstützungsleistungen gelten für Ereignisse, welche sich in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie bis zu 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland ereignen.

## **ART. 9: Unterstützungsfähige Ereignisse**

Die nachfolgende Aufzählung ist abschliessend.

### **9.1. Unfall**

Jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes).

### **9.2. Akute Krankheiten**

Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden, zum Beispiel akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems.

Akute Erkrankungen, gegen welche Schutzimpfungen bestehen (wie zum Beispiel Starrkrampf, Tollwut und Skalma), nur unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist.

## **ART. 10: Unterstützungsleistungen**

Die nachfolgende Aufzählung ist abschliessend.

### **10.1. Bergungs- und Rettungseinsätze sowie Notfalltransporte**

Bis CHF 5'000 pro Ereignis für alle

- Rettungsaktionen zu Land, Luft oder Wasser,
- notfallmässige Krankentransporte

und einschliesslich Kosten für

- Pferdeambulanz bzw. -transporter,
- Helikopter,
- Kranfahrzeuge

und Kosten der Hilfsorganisationen wie

- Feuerwehr,
- Pferde-Rettungssanitäter, -Samariter
- Bergrettung,
- Polizei,
- Zivilschutz etc.

### **10.2. Bergungskosten für verstorbene Tiere**

Bergungskosten für verstorbene Tiere werden nur übernommen, sofern der Tod in unwegsamem Gelände eingetreten ist. Die Transportkosten werden nur bis zur nächsten, mit einem Camion (LKW) erreichbaren Stelle übernommen.

### **10.3. Kosten für Ausstellen des Eta-Glob Tierarztberichtes**

Die Leistungen der tierärztlichen Kosten für das Ausfüllen des Eta-Glob Tierarztberichtes sind auf CHF 30 pro Schadenfall beschränkt. Diese Kosten werden nur erstattet, sofern der Beleg zusammen mit allen anderen verlangten Unterlagen in einer Sendung eingereicht wird.

### **10.4. Entlastungs-Set**

Bis CHF 500, falls mit der Benützung eines Entlastungs-Sets (Tier-, Bergungs- und Transportnetz) ein versichertes Tier im Stall statt in einer Tierklinik gepflegt werden kann.

Diese Leistung wird nur im direkten Zusammenhang mit einer unterstützungsfähigen oder durchgeführten Rettungsaktion gemäss Art. 10.1 erbracht.

### **10.5. Schadensumme**

Die Unterstützungsleistung ist auf CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

Falls mehrere unterstützungsfähige Tiere von einem oder mehreren Mitgliedern von demselben Ereignis betroffen sind, ist die Unterstützungsleistung auf insgesamt CHF 10'000 begrenzt.

### **10.6. Selbstbehalt zu Lasten des Mitglieds**

10 Prozent der unterstützungsfähigen Kosten.

**Neu!**

Wird ein Schaden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum des Rettungsdienstes vollständig bei Eta-Glob eingereicht, wird 100 % der Unterstützungsleistung direkt an den Rettungsdienst bezahlt und der Selbstbehalt wird dem Mitglied erlassen.

## **ART. 11: Nicht unterstützungsfähige Ereignisse**

### **11.1. Von der Notrufzentrale nicht bewilligte Leistungen**

Falls die Hilfeleistung nicht durch die Notrufzentrale organisiert oder vorgängig bewilligt wurde, kann die Unterstützungsleistung gekürzt oder verweigert werden.

### **11.2. Von keinem Tierarzt als notfallmässiges Ereignis anerkannt**

Falls das Ereignis von keinem anerkannten Tierarzt als notfallmässig bezeichnet wird, besteht kein Anrecht auf Unterstützungsleistungen.

### **11.3. Verletzung der Pflichten im Schadenfall**

Verletzt die versicherte Person seine Pflichten im Schadenfall, so ist Eta-Glob berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte.

#### **11.4. Bereits eingetretenes Ereignis**

Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft oder der Anmeldung des Tieres bereits eingetreten oder deren Eintritt erkennbar waren.

#### **11.5. Andere Transporte**

Transportkosten zur Schlachtung oder zur Entsorgung des Tierkörpers (z.B. nach Euthanasie) sind nicht versichert.

#### **11.6. Chronische Leiden**

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten und Leiden, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem), alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut.

Verläuft eine Veränderung des Gesundheitszustandes eines chronischen Leidens akut und unerwartet und wird dies von einem anerkannten Tierarzt bestätigt, kann diese Erkrankung als akut angesehen werden und gilt somit als unterstützungsfähiges Ereignis.

Bei sich wiederholenden akuten Veränderungen des Gesundheitszustandes und auf Grund eines chronischen Leidens sind die Leistungen auf ein Ereignis pro Tier und pro Diagnose begrenzt.

#### **11.7. Sich wiederholende Ereignisse**

Bei einem sich wiederholenden Ereignis, welches nicht als chronisches Leiden (z.B. Altersschwäche oder Kolik) bezeichnet werden kann, sind die Leistungsansprüche für dieselbe Art von Ereignis auf zwei Fälle innert 12 Monaten beschränkt. Anschliessend besteht eine Wartezeit von 12 Monaten, in welcher keine Leistungen für dieselbe Art von Ereignis erbracht werden.

## **ART. 12: Schlussbestimmungen**

### **12.1. Unterhalt der Tiere**

Die Haltung, Unterkunft, Behandlung und der Gebrauch der Tiere haben den in der Schweiz gültigen Gesetzen und veterinärmedizinischen Praktiken zu entsprechen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben können Unterstützungsleistungen gekürzt oder verweigert werden.

### **12.2. Vorbehalt bei verspäteter Benachrichtigung**

Für Mängel der Assistance-Leistungen, die auf verspätete Benachrichtigung zurückzuführen sind, übernehmen Eta-Glob und die eingesetzten Dienstleister keine Haftung.

### **12.3. Haftung Dritter**

Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, Eta-Glob über jegliche Leistungen von Dritten sowie über Vereinbarungen von Abfindungssummen umgehend zu informieren, sofern Eta-Glob für dasselbe Ereignis Unterstützungsleistungen zu erbringen hat.

Erbringt Eta-Glob anstelle eines Dritten Unterstützungsleistungen, hat die anspruchsberechtigte Person seine Ansprüche an Eta-Glob abzutreten.

Vereinbarungen von anspruchsberechtigten Personen mit Dritten sind für Eta-Glob nicht verbindlich. Die geschädigte Person ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen, die das Regressrecht von Eta-Glob beeinträchtigen.

### **12.4. Betrügerische Begründungen des Anspruches**

Wenn die anspruchsberechtigte Person Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, kann Eta-Glob die Leistungen kürzen oder verweigern.

### **12.5. Gerichtsort**

Für alle Streitigkeiten gilt Brig oder der schweizerische Wohnort des Passivmitgliedes als Gerichtsstand. Befindet sich der Wohnsitz im Ausland gilt Brig als Gerichtsort.

### **12.6. Verjährung**

Die Forderungen aus der Passivmitgliedschaft verjähren ein Jahr nach Eintritt der Tatsache, welche die Unterstützungspflicht begründet.

**Neu! 1 Jahr,  
(bisher 2 Jahre)**

### **12.7. Zusätzliche Rechtsgrundlagen**

Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) und des Zivilgesetzbuches (ZGB) der Schweiz.

### **12.8. Personenbezeichnung**

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.